

Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Soldaten

So besonders, wie der Dienst des Soldaten ist, so speziell sind auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in diesem Beruf. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die steuerlichen Besonderheiten von Soldaten – und damit über Ihre möglichen Steuerersparnisse.

1. Werbungskosten (berufliche Aufwendungen)

Als wichtige Aufwendungen kommen in Frage:

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Diese Aufwendungen betreffen Fahrten zur Stamm-Kaserne oder zum Fliegerhorst, auf dem der Soldat fest stationiert ist. Ein Schiff ist keine erste Tätigkeitsstätte. Ansetzbar ist die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer (einfache Entfernung). Seit dem Steuerjahr 2021 steigt diese Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 0,05 Euro auf 0,35 Euro. Die Erhöhung betrifft auch Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung. Die Entfernungspauschale erhalten Sie auch, wenn Sie zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel von Freifahrtberechtigungen in Uniform Gebrauch machen (siehe auch: Freifahrten in Uniform).

Auswärtstätigkeiten

Bei einer Auswärtstätigkeit wird der Soldat vorübergehend per Kommandierung oder Einzelbefehl außerhalb seiner Stamm-Kaserne tätig, wie z. B. bei Lehrgängen, Erkundungen, Truppenübungsplatzaufenthalten und Übungen. Ansetzbar sind Fahrtkosten mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer bei Nutzung eines PKW und 0,20 Euro bei Fahrten mit einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug. Beifahrer ohne Kostenbeteiligung können keine Beträge geltend machen. Nutzen Sie ein öffentliches Verkehrsmittel, sind ausschließlich die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Aber Vorsicht: Falls Sie für die Auswärtstätigkeit die Freifahrtberechtigung in Uniform beanspruchen, entstehen Ihnen insoweit keine Kosten (siehe auch: Freifahrten in Uniform).

Auch bei einer zeitlich befristeten Versetzung bis zu 48 Monate liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Beachten Sie daher die Angabe zur voraussichtlichen Verwendungsdauer auf der Versetzungsverfügung.

Mehraufwendungen für Verpflegung sind grundsätzlich für drei Monate mit gesetzlichen Pauschalen ansetzbar. Diese betragen 14 Euro bei mehr als 8 Stunden und 28 Euro bei ganztägiger Abwesenheit. Ist der Soldat mehrtägig unterwegs gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 14 Euro, ohne Prüfung einer Abwesenheitsdauer. Diese Pauschbeträge werden bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung allerdings gekürzt – bei allen drei Teilmahlzeiten auf 0 Euro. Das gezahlte Verpflegungsgeld kann zwar hinzugerechnet werden, wird aber mit dem steuerfreien Trennungsgeld wieder verrechnet. Folge dieser Regelung ist, dass der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen stark eingeschränkt wird und in vielen Fällen nahezu ganz entfällt.

Kosten der Unterkunft dürften bei Soldaten nur selten anfallen, da im Regelfall während der Dienstreisen die Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich und steuerfrei zur Verfügung gestellt wird. Prüfen Sie dazu Ihre Bezügeabrechnungen. Auch ein Zahlbetrag oder ein versteuerter Betrag für die Gemeinschaftsunterkunft gehört zu den abzugsfähigen Werbungskosten.

Von den ermittelten Werbungskosten sind die steuerfreien Erstattungen der Bundeswehr abzuziehen. Dies betrifft das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr gem. § 6 TGV sowie beim auswärtigen Verbleiben gem. § 3 TGV. Von der Bundeswehr versteuerte Trennungsgeldbeträge müssen von den Werbungskosten **nicht** abgezogen werden.

Auslandseinsätze von Soldaten

Bei Auslandseinsätzen können für die ersten drei Monate ebenfalls Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. Je nach Einsatzland gibt es unterschiedlich hohe Pauschalen. Allerdings gelten auch hier die oben beschriebenen Kürzungsregeln bei bereitgestellter Gemeinschaftsverpflegung. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 05.07.2012 können auch Telefonkosten anstatt Heimfahrten geltend gemacht werden. Dieses Urteil wurde durch den Steuerring erkämpft. Sammeln Sie zum Nachweis unbedingt die Belege über die entstandenen Kosten. Die gesamten Werbungskosten sind jedoch im Verhältnis „steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag : steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn“ aufzuteilen. Freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende können bei Auslandseinsätzen gekürzte Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass zumindest ein Teil der Einnahmen steuerpflichtig ist.

Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei einer Versetzung mit einer voraussichtlichen Verwendungsdauer von mehr als 48 Monaten dann vor, wenn am neuen Dienstort eine Zweitwohnung bezogen, die ursprüngliche Wohnung am Lebensmittelpunkt jedoch beibehalten wird und dort ein eigener Hausstand besteht. Allerdings muss eine finanzielle Beteiligung von mehr als 10% an den Gesamtkosten der Haushaltsführung erfolgen.

Als Abzugsmöglichkeit kommen Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung (zur Kürzung bei bereitgestellter Gemeinschaftsverpflegung siehe Hinweise zu Auswärtstätigkeiten) und Kosten der Unterkunft einschließlich der Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände in Betracht. Auch ein versteuerter Sachbezug und die gezahlte Unterkunftspauschale können zu abzugsfähigen Werbungskosten führen.

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn müssen abgezogen werden.

Freifahrten in Uniform

Seit dem 01.01.2020 dürfen aktive Soldaten Züge im Nah- und Fernverkehr kostenfrei nutzen. Dies gilt sowohl für dienstliche als auch private Fahrten in der 2. Klasse. Voraussetzung: Die Fahrten werden in Uniform durchgeführt und die Tickets werden über ein spezielles Portal der Deutschen Bahn gebucht.

Diese Vorteilsgewährung durch den Dienstherrn ist steuerfrei.

Neu ab dem Steuerjahr 2021:

Der Dienstherr erhebt für Freifahrten eine pauschale Steuer von 25% und führt diese an den Fiskus ab. Die Entfernungspauschale, sowohl für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch bei Familienheimfahrten wegen doppelter Haushaltsführung, ist ungekürzt ansetzbar.

Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit können hingegen nicht abgezogen werden, da für die Freifahrten kein tatsächlicher Aufwand entsteht.

Fortbildungskosten/Ausbildungskosten

Dazu gehören Fortbildungen, die während oder zum Ende der Dienstzeit oft mit Unterstützung des Berufsförderungsdienstes (Karrierecenter Bundeswehr) durchgeführt werden. Steuerfreie Erstattungen des Berufsförderungsdienstes müssen abgezogen werden.

Homeoffice-Pauschale

Für Lehrgänge, die Corona-bedingt online durchgeführt werden müssen, können Soldaten in den Steuerjahren 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale beanspruchen. Wichtig: Die Pauschale wird nur für Tage gewährt, an denen die Fortbildungsmaßnahme ausschließlich von der häuslichen Wohnung aus durchgeführt wird und keine außerhalb der Wohnung liegende Betätigungsstätte aufgesucht worden ist. Sie beträgt 5 Euro pro Tag und ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt.

Beiträge zu Berufsverbänden

Beiträge für den Deutschen BundeswehrVerband e.V., den Beamtenbund oder eine Gewerkschaft sind Werbungskosten. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten für Berufsverbände führen zu Werbungskosten. Der Mitgliedsbeitrag für das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. ist dagegen als Zuwendungen bzw. Spenden gem. § 10b EStG abzugsfähig.

Aufwendungen für Arbeitsmittel und ein Arbeitszimmer

Hier kommt der Abzug z. B. für Fachbücher, für die Anschaffung bzw. Reinigung von Uniformen oder für beruflich genutzte Computer in Frage. Reinigungskosten bei Nutzung einer privaten Waschmaschine können anerkannt werden, wenn eine realistische Berechnung vorgelegt wird. Die Anschaffungskosten eines Computers dürfen Sie entweder vollständig im Jahr der Anschaffung berücksichtigen oder über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abschreiben.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur stark eingeschränkt abzugsfähig. Inzwischen wurde entschieden, dass ein Abzug auch möglich sein muss, wenn für eine konkrete berufliche Tätigkeit vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies dürfte bei Soldaten selten der Fall sein. Prüfen Sie die Voraussetzungen bei dem Vorliegen eines Heimarbeitsplatzes bzw. bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsförderung.

Weitere Werbungskosten sind beispielsweise

- a) Versicherungsbeiträge (Diensthaftpflicht, Einzelunfall, Dienstrechtsschutz)
- b) Bewirtungsaufwendungen in Einzelfällen

2. Sonderausgaben

Als Sonderausgaben zählen u. a. die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich der Anwartschaft, für Unfall- und Dienstunfähigkeitsversicherungen, für Haftpflichtversicherung sowie für Lebensversicherungen (Vertragsabschluss vor 2005). Hinzu kommen die Beiträge zur Dienstunfähigkeitsversicherung über den Rahmenvertrag der Bundeswehr mit der DBV. Das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt beim Lohnsteuerabzug für die Versicherungsbeiträge eine Mindestvorsorgepauschale von 1.900 Euro in der Steuerklasse 1 und von 3.000 Euro in der Steuerklasse 3. Ist die berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale höher als die abziehbaren Sonderausgaben, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

3. Versorgungsempfänger/Pensionäre

Versorgungsempfänger erhalten weiterhin Bruttoarbeitslohn. Versorgungsbezüge sind in vollem Umfang steuerpflichtig – es werden jedoch ein Werbungskosten-Pauschbetrag, ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Für Neupensionäre ab 2006 werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag jährlich reduziert. Versorgungsempfänger sollten eine Steuererklärung abgeben. Eine Steuerrückerstattung ergibt sich häufig durch den Ansatz der tatsächlichen Versicherungsaufwendungen.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Pensionäre“.

4. Freiwillig Wehrdienstleistende

Der Wehrsold für freiwillig Wehrdienstleistende, ist seit dem 01.01.2020 vollumfänglich steuerpflichtig. Damit gibt es auch einen Werbungskostenabzug. Aufwendungen für Bewerbungen oder Fortbildungen im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit außerhalb der Bundeswehr sind vorweggenommen Werbungskosten.

5. Kindergeld

Kindergeld gibt es grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Viele Ausbildungsgänge bei der Bundeswehr führen zu einem Kindergeldanspruch. Das regelt ein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern vom 25. März 2015.

Zeitsoldaten und Freiwillig Wehrdienstleistende beginnen ihren Dienst mit der dreimonatigen Grundausbildung, anschließend folgt in der Laufbahn der Mannschaften eine Dienstpostenausbildung. Für beide Ausbildungsgänge besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Die Ausbildung zum Feldwebel bzw. zum Offizier erfolgt in festgelegten Ausbildungsschritten, die ebenfalls zum Bezug von Kindergeld berechtigen. Die Ausbildung endet frühestens mit dem Bestehen der Feldwebelprüfung bzw. der Beförderung zum Leutnant. Auch während einer zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung, sogenannte ZAW-Maßnahme, befindet sich der junge Soldat in Berufsausbildung und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

Die Bewerbung für den Wehrdienst ist eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz mit der Möglichkeit, Kindergeld zu erhalten.

Das sind nur die wesentlichsten Beispiele. Nach unserer Erfahrung wird in vielen Fällen kein Kindergeld gewährt, obwohl ein Anspruch besteht. Für Anträge ab dem Jahr 2018 kann Kindergeld nur rückwirkend für die letzten sechs Monate gezahlt werden. Auch bei diesen Fragen helfen wir unseren Mitgliedern.

Kontaktdaten unserer Beauftragten der Bundeswehr finden Sie auf der Folgeseite

6. Kontaktdaten & Kooperation

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten und Pensionäre.

Kontakt

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Tel. 06151 – 97 84 84 | Fax 0615 – 97 84 87 | info@steuerring.de oder www.steuerring.de

Kooperation

Anlässlich der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen, wie z. B. Standorttagen, den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.

Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich auch gerne an unsere Beauftragten für die Bundeswehr:

Deutschland Nord

Hans-Jürgen Hahn Hauptmann a. D.
Schneiderstraße 4
31249 Hohenhameln-Equord
Tel. 05128 – 81 24
hans-juergen.hahn@steuerring.de

Deutschland Ost

Steffen Branse Hauptmann a. D.
Karl-Liebknecht-Straße 30/32
04107 Leipzig
Tel. 0341 – 96 15 516
steffen.branse@steuerring.de

Deutschland Süd

Uwe Sikora Hauptmann a. D.
Hindenburgstraße 39
88361 Altshausen
Tel. 07584 – 73 40 118
uwe.sikora@steuerring.de

Deutschland West

Emil Vollmer Hauptmann a. D.
Beunstraße 55
56746 Kempenich
Tel. 02655 – 34 73
emil.vollmer@steuerring.de

Kooperationspartner seit 1990



*Förderungsgesellschaft
des Deutschen
Bundeswehrverbandes mbH*

Stand: 10.02.2022

-> www.steuerring.de/die-bundeswehr

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Besoldungsbezügen, Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.